

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



**VORLAGE**

**Nr. 5-3641/18-I**

**für die öffentliche Sitzung**

### **Beratungsfolge**

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport  
Kreistag

15.11.2018  
10.12.2018

**Betr.:** Kulturförderung - Kulturförderrichtlinie

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Kulturförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

Luckenwalde, den 11. Oktober 2018

Wehlan

## **Sachverhalt:**

Bei einer Überprüfung der Kulturförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming wurde festgestellt, dass sie das Zuwendungsrechtsverhältnis zwischen Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger einschränkt.

Die Ziffer 4.1 Beantragung/Zuwendung, 7. Absatz der Kulturförderrichtlinie enthält den Passus: „Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt. Die Bewilligung erfolgt per Zuwendungsbescheid und ist vom Zuwendungsempfänger durch Empfangsbekanntnis zu bestätigen.“.

Nach Ziffer 4.3 Verwaltungsvorschriften zu § 44 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung (Zuwendungen für den außergemeindlichen Bereich) kann das Zuwendungsrechtsverhältnis sowohl durch einen Zuwendungsbescheid aber auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (vgl. § 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz) eingegangen werden.

Aus zuwendungsrechtlichen Erfordernissen erscheint eine Einschränkung des Zuwendungsrechtsverhältnisses nicht zweckmäßig. Eine Förderung mittels Zuwendungsvertrag wäre damit ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund ist eine Änderung der Kulturförderrichtlinie erforderlich.

Die Kulturförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming vom 25. Februar 2013 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 wie folgt geändert:

Die Ziffer 4.1 (Beantragung/Zuwendung), 6. Absatz wird im Sinne von Nr. 4.3 VV zu § 44 Absatz 1 LHO neu gefasst:

„Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Der Landkreis kann anstatt einen Zuwendungsbescheid zu erlassen, einen Zuwendungsvertrag mit dem Zuwendungsempfänger schließen.“

Die Ziffer 4.1 (Beantragung/Zuwendung), 7. Absatz wird neu gefasst:

„Die Zuwendung darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Der Landkreis ist berechtigt, jederzeit den Bestand der Fördervoraussetzungen zu überprüfen.“

Die Ziffer 5 (Inkrafttreten), 1. Absatz wird neu gefasst:

„Die Kulturförderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft und gilt für zwei Jahre.“

## **Anlage**

Durchgeschriebene Fassung der Kulturförderrichtlinie